

Erklärung über Interessenbindungen

Gemäss Gemeindegesetz § 42 Abs. 2 müssen die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen. Diese Offenlegung dient der Transparenz und damit auch der Einhaltung der Ausstandspflichten, welche das kantonale Recht vorsieht.

Name: *Jürg Schnyder*

Gewählt als: *RPK*

Was gehört auf die Liste:

Organstellung in juristischen Personen, ständige Beratungsmandate, wesentliche Anteile an Firmen und ähnliches

Was gehört nicht auf die Liste:

Kleine Mengen Aktien oder Obligation einer Firma, Spenden jeglicher Art und ähnliches

berufliche Tätigkeit(en)

(mit Angabe, ob ehrenamtlich oder entgeltlich)

Beispiel: Anwalt in der Kanzlei Mustermann, entgeltlich

- *Inhaber Schnyder Beratungen*
-
-
-

Mitgliedschaften in Organen der Gemeinden, des Kantons und des Bundes

(mit Angabe, ob ehrenamtlich oder entgeltlich)

Beispiel: Mitglied Spitalrat Kantonsspital Winterthur, entgeltlich

-
-
-
-

Mitgliedschaften in Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
(mit Angabe, ob ehrenamtlich oder entgeltlich)
Beispiel: Kantonsrat, entgeltlich

-
-
-
-

Organstellungen in Organisationen des privaten Rechts
Beispiele: Vorstandsmitglied Schützenverein Musterwil, Mitglied des Verwaltungsrats der A AG

-
-
-
-

wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts
Beispiele: Inhaber B AG, Teilhaber 51% C GmbH

-
-
-
-

Falls zu wenig Platz vorhanden ist, so bitten wir um ein Beiblatt. Vielen Dank.

Die Offenlegung der Interessenbindungen stützt sich auf das Prinzip der Selbstdeklaration. Die Verantwortung dafür liegt bei der unterzeichnenden Person. Mit der Unterschrift wird die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der genannten Daten bestätigt. Jegliche Veränderungen während der Amtsdauer müssen zwingend selbstständig gemeldet werden.

Ort, Datum... Menensdorf 30 April 22 Unterschrift... 